8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.10.2022 folgende 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

## Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

In § 1 Allgemeines (1) werden nach "Musikschule als" die Worte "ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige" eingefügt.

In § 2 Gegenstand der Erhebung wird in Satz 1 das Wort "Vervielfältigungsgebühren" durch "Vervielfältigungsauslagen" ersetzt.

Es werden folgende zwei Sätze eingefügt:

"Die Auslagen für die Kopierlizenz werden erstmalig bei Unterrichtsaufnahme (Instrumental-, Vokalunterricht, Ensembles) und folgend als Jahresbeitrag jeweils im Januar eines Kalenderjahres fällig, unabhängig von der Anzahl der Belegungen und der Verweildauer der Schüler\*innen im Kalenderjahr.

Der jeweils für das Jahr gültige Tarif kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

In § 3 Gebührenpflicht werden in der Überschrift die Worte "und Anmeldung" hinzugefügt.

Im ersten Satz wird das Wort "der Schüler" durch "Schüler\*innen", im folgenden Satz wird der Passus "Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner" durch "Schüler\*innen ist der\*die jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte Gebührenschuldner\*in" ersetzt.

In (1) des § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld wird das Wort "Schüler" durch "Schüler\*in" ersetzt.

In dem zweiten Satz des (2) werden ebenfalls die Worte "des Schülers" durch "der Schüler\*in ersetzt.

Im Satz "Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmende von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Gebühren als Jahresgebühr pro Schüler erhoben" wird das Wort "Schüler" durch "Schüler\*in" ersetzt.

Im den Satz "Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben" werden die Worte "Schüler" durch "Schüler\*innen" und "Vervielfältigungsgebühren" durch "Vervielfältigungsauslagen" ersetzt.

- In (4) wird der Passus "Mit der Anmeldung am Unterricht" durch "Bei Unterrichtsbeginn" und im Folgenden der Passus "Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr" durch "Nutzungs- und Leihgebühr" ersetzt.
- In (5) im ersten Satz werden die Worte "schuldet der Schüler" gegen "schulden die Schüler\*innen" sowie im vierten und letzten Satz des Absatzes die Worte "Der Schüler schuldet" gegen "Die Schüler\*innen schulden" und "Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr" durch "Unterrichtsgebühren" ausgetauscht.
- In (7) des § 4 wird der Passus "kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters" durch "können Schüler\*innen durch Entscheidung der Musikschulleitung" ersetzt.

In § 5 Gebührensätze wird im ersten Satz das Wort "Schüler" durch "Schüler\*in" und im zweiten Satz durch "Schüler\*innen" ersetzt.

Verbunden damit werden in der Fußnote¹ die Worte "Schüler" und "Studenten" durch "Schüler\*innen" bzw. "Studierende" ersetzt.

Das Wort "Schüler" im letzten Satz des §5 wird durch "Schüler\*innen" ersetzt.

Weithin wird im ersten Satz nach der Überschrift "Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)" der Passus "Schüler bzw. dessen" durch "Schüler\*innen bzw. der" ersetzt. Im folgenden Satz wird das Wort "Schüler" durch "Schüler\*in" ersetzt.

In der dann folgenden Aufzählung der Unterrichtformen wird jeweils das Wort "Schüler" durch "Schüler\*innen" ersetzt.

Im Abschnitt "Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung" wird das Wort "Teilnehmer" durch "Teilnehmer\*innen" ersetzt.

Der zweite Satz des Abschnittes <u>"Ensembles und Ergänzungsfächer"</u> beginnt statt mit "Schüler" mit "Schüler\*innen", das dann in der Gebührenübersicht folgende Wort "Teilnehmer" wird durch "Teilnehmer\*innen" ersetzt.

Im Absatz "Projekte und Workshops" wird im zweiten Satz das Wort "Teilnehmer" durch "Teilnehmenden" ersetzt.

In der Überschrift des § 6 wird der Passus "und Kopierlizenzgebühren" gelöscht. Die Überschrift lautet nun: "Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule"

- In (1) wird das Wort "Schüler" durch "Schüler\*innen" ersetzt.
- In (2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel wird das Wort "Klavierschüler" durch "Klavierschüler\*innen" ersetzt.
- § 6 (3) entfällt
- In § 7 Ermäßigte Gebührensätze (2), <u>Instrumentenbezogene Ermäßigung</u> wird zu Beginn des zweiten Satzes das Wort "Schüler" durch "Schüler\*innen" ersetzt.
- In (3) Geschwisterermäßigung ersetzt das Wort "Schüler\*innen" das Wort "Schüler".
- In (4) <u>Sozialermäßigung</u> werden im ersten Satz und dessen Nebensatz die Worte "Schüler" durch "Schüler\*innen" ersetzt.

Nach dem ersten Satz in § 7 (4) wird der Satz "Schüler\*innen der Gruppe S, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % auf die volle Jahresgebühr gewährt." eingefügt.

In dem nun folgenden Satz werden zu Beginn die Worte "Schüler\*innen der Gruppe E" eingefügt, das folgende Wort "Empfänger" durch "Empfänger\*innen" ersetzt. Vor dem nun folgenden Wort "Auszubildende" wird der Passus "Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder" eingefügt und das Wort "Studenten" durch "Studierende" ersetzt

In § 8 "Gebührenerstattung und Ermäßigung" wird nach Überschrift "Antragstellung" in (1) nach dem Wort "Musikschule "mit entsprechenden Belegen" eingefügt.

Nach der Überschrift Ermäßigung bei Unterrichtsausfall werden in (1) die Worte "der Schüler/die Schülerin" durch Schüler\*innen, sowie vor den Worten "Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen" das Wort "der" durch die Formulierung "der\*des" und das folgende Wort "Gebühr" durch eine "Unterrichtsgebühr" ersetzt.

- In (2) werden die Formulierungen "des Lehrers/der Lehrerin" durch die Worte "der Lehrer\*innen" und das Wort "Unterrichtskosten" durch "Unterrichtsgebühren" ersetzt.
- In § 9 Veranlagung und Fälligkeit werden in (4) die Worte "Schüler der Gruppe S" durch "Schüler\*innen der Gruppe S" und das Wort "Studiennachweise" durch Studienbescheinigungen ersetzt.
- § 10 wird gestrichen und § 11 wird neuer § 10.

## § 10 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## Artikel II Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, 09. 11. 2022

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 09. 11. 2022

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermerster

(Die Satzung wurde am 10.11.2022 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)